



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27.07.2014

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
gemäß Verteiler

Regionalagenturen
gemäß Verteiler

nachrichtlich:
MAIS-Außenstelle Münster
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

G.I.B.
Landesberatungsgesellschaft
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop

Aktenzeichen II A 4 - 3372.9
bei Antwort bitte angeben

Friederike Konrad-Kalinski
Telefon 0211 855-3128
Telefax 0211 855-3040
friederike.konrad-
kalinski@mais.nrw.de

Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosen- **zentren**

Weiterförderung 2015
Erlass vom 20. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich in ihrem aktuellen Koalitionsvertrag dafür entschieden, eine trägerunabhängige qualitätsgesicherte Erwerbslosenberatung und Arbeitslosenzentren durch Einsatz von ESF- und Landesmitteln zu unterstützen. Daher wird nachfolgend die Weiterförderung für das letzte Jahr 2015 der laufenden EU-Phase geregelt.

Das einjährige Förderangebot richtet sich ausschließlich an die in 2013/2014 geförderten Einrichtungen in den 16 Arbeitsmarktregionen in Nordrhein-Westfalen. Die bisherigen Förderkonditionen und die Förder-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725

konzepte können beibehalten werden. Hierzu wird Bezug genommen auf die Ausführungen in dem o. a. Erlass.

Seite 2 von 2

Der für die vorherige Förderphase 2013/2014 erteilte regionale Konsens im Rahmen der Strukturen der regionalisierten Landesarbeitspolitik ist weiterhin Grundlage für eine Bewilligungsentscheidung der Bezirksregierung.

Anträge können ab sofort über die Regionalagenturen bei den regional zuständigen Stellen der Bezirksregierungen eingereicht werden. Die Förderung kann frühestens zum 01.01.2014 erfolgen. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen können Anträge nur für eine Förderung von maximal 1 Jahr (bis 31.12.2015) gestellt werden.

Sofern seitens der Antragsteller eine Förderung ab dem 01.01.2015 beabsichtigt ist, müssen die entsprechenden Anträge **bis zum 30. September 2014** bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, damit eine Bewilligung noch im laufenden Haushaltsjahr erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ingrid Schleimer)